

XXX  
XXX  
XXX

## Flugunfähigmachen von Vögeln in Zoos

Münster, 13.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zoos ist es gängige Praxis, Vögel flugunfähig zu machen. Zu diesen Vögeln gehören vor allem Kraniche, Störche, Reiher, Flamingos, Pelikane, Schwäne, Gänse und Enten.

Die Flugunfähigmachung wird erreicht, indem den Vögeln (unblutig) die Federn geschnitten werden (Stutzen), aber auch (blutig) indem der Mittelhandknochen unter Schonung des Daumens in Vollnarkose abgesetzt wird.

Begründet wird das Flugunfähigmachen damit, dass sichergestellt werden muss, dass die Vögel nicht entweichen (Gänsen, Enten etc.) und die Gefahr von Verletzungen minimiert werde, insbesondere bei Vögeln, die gemeinsam in Großvolieren gehalten werden (Störche, Kraniche etc.).

Das Flugunfähigmachen von Vögeln stellt jedoch einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Hierzu im Einzelnen:

**1.**  
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) verbietet das vollständige oder teilweise Zerstören von Gewebe eines Wirbeltieres.

Sowohl beim (reversiblen unblutigen) Stutzen, als auch beim (irreversiblen blutigen) Absetzen des Mittelhandknochens wird Gewebe zerstört und ist damit verboten.

Auf ein Leiden des Tieres kommt es nicht an. Allein der Schaden an dem Tier ist ausreichend, damit die Amputation verboten ist.

Vgl.: Schreiben der Stabstelle Tierschutz des Landes Baden-Württemberg vom 08.05.2015; Schreiben des BMEL vom 09.09.2015 an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

**2.**  
Ausnahmen, die das Flugunfähigmachen der Vögel gestatten, liegen nicht vor:

**a)**  
Eine tierärztliche Indikation im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit a TierSchG, die eine Amputation ausnahmsweise zulässt, ist nicht gegeben.

Die Flugunfähigmachung geschieht nicht im Einzelfall, also bei Vögeln, die aus gesundheitlichen Gründen flugunfähig gemacht werden müssen (beschädigter Flügel

durch Unfall etc.), sondern in großer Anzahl an gesunden Vögeln, die gesund und flugfähig sind.

Vgl.: Hirt / Maisack / Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 6 Rn. 8.

Vor allem aber dient das Amputieren nicht der Erhaltung der Gesundheit der Vögel. Die Amputation erfolgt, um die Vögel für die Zurschaustellung im Zoo nutzen zu können.

Vgl.: Hirt / Maisack / Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 6 Rn. 8.

#### **b)**

Auch greift § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG als Ausnahme nicht ein.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG sieht zwar vor, dass ein Eingriff, also eine Amputation im Einzelfall zulässig ist, sofern die Amputation für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz und oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist, allerdings muss ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 TierSchG vorliegen, was hier nicht gegeben ist.

Außerdem ist, wie bereits ausgeführt, vorliegend kein Einzelfall gegeben. Es werden in gängiger Praxis eine große Anzahl von gesunden und flugfähigen Vögeln flugunfähig gemacht. Ferner ist die Amputation nicht unerlässlich. Haltungsformen, in denen die gesunden und flugfähigen Vögel gehalten werden können, sind unstrittig möglich, wie z.B. zeltartige Drahtnetzvolieren, die genügend Platz für alle Vögel bieten und unter anderem bereits vom Zoo Hellabrunn in München eingesetzt werden.

Vgl.: Hirt / Maisack / Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 6 Rn. 8.

#### **c)**

Ebenso wenig greift § 6 Abs. 3 TierSchG ein. Danach kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen. Ein Sachverhalt nach § 6 Abs. 3 TierSchG ist vorliegend nicht gegeben.

Damit steht fest, dass das Flugunfähigmachen nicht ausnahmsweise zulässig ist. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG und § 6 Abs. 3 TierSchG sind alle Fälle abschließend geregelt, die eine Amputation ausnahmsweise zulassen. Darüber hinausgehend sind mangels rechtlicher Grundlage keine Amputationen möglich.

Vgl.: Hirt / Maisack / Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 6 Rn. 8.

#### **3.**

Insgesamt steht damit unstrittig fest, dass das routinemäßige Flugunfähigmachen von Vögeln in Zoos tierschutzwidrig ist und daher zu unterlassen ist.

Diese Ansicht vertritt übrigens auch die Bundesregierung. In der Drucksache 18/3792 zu Frage 7 und 8 (Seite 3) heißt es:

*„Gemäß § 6 TierSchG ist das „vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entfernen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Zwar sind im Gesetz verschiedene Ausnahmetatbestände vorgesehen, das Flugunfähigmachen von Vögeln gehört jedoch nicht dazu.“*

*Damit ist dieser Eingriff, wenn er mit einer Amputation von Körperteilen oder Entnahme von Gewebe einhergeht, nur dann zulässig, wenn er „im Einzelfall*

*nach tierärztlicher Indikation“ geboten ist. Beim routinemäßigen Flugunfähigmachen von Vögeln handelt es sich um eine zootechnische Maßnahme und nicht um eine „tierärztliche Indikation im Einzelfall“. Insofern verstößt eine solche Praxis gegen das TierSchG. Die Durchsetzung Tierschutzregelungen obliegt den zuständigen Behörden der Länder.“*

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sehr geehrter Herr ..., entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, welche sicherstellen, dass dieser tierschutzwidrige Zustand abgestellt wird. Vielen Dank.

Gerne können wir uns zu dieser Stellungnahme auch noch einmal persönlich besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Talke Ovie  
Vorstand

Dr. Christoph Maisack  
Vorstand